

Satzung
zur 1. Änderung der Neufassung der Satzung über Erlaubnisse
und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Zerbst
vom 31. August 2001

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt -GO LSA- vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Kommunale Unternehmensrecht vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), der §§ 2, 5, 13 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl. S. 526) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. 1 S. 854), zuletzt geändert durch Viertes Änderungsgesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. 1 S. 1452) sowie der §§ 18, 19 und 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch § 30 des Finanzausgleichgesetzes vom 31.12.1995 (GVBl. S. 41), hat der Stadtrat der Stadt Zerbst in seiner Sitzung am 27.03.2002 die 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 (Verkaufs- und Warenstände) erhält folgende Fassung:

Vor den Geschäften werden je angefangener Meter Straßenfront 1 Ständer, höchstens jedoch 2 m² Fläche zugelassen. Ausschlaggebend ist die Fläche, die der gefüllte Ständer in der Draufsicht beansprucht.

Artikel 2

Der § 10 (erlaubnisfreie Sondernutzung) erhält folgende Fassung:

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen in einer Höhe von mehr als 3,00 m,
3. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,
4. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,

5. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe,
6. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 30 cm der Gehwegbreite oder nicht mehr als 1 qm Grundfläche einnehmen.
7. Dekorationen aus Anlaß von Umzügen
8. Sonnenschirme ohne Werbung und Fahrradständer
9. Blumenkübel und Pflanzschalen bis zu 1 qm Grundfläche
10. Abstellen von Containern zur Aufnahme von Hausrat für die Dauer von maximal 48 Stunden.

Artikel 3

Der § 11 (Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung) erhält folgende Fassung:

Die in § 10 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

Artikel 4

Der § 12 wird ergänzt durch Abs. 6:

- (6) Ist die sich ergebene Gebühr je Antrag geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Artikel 5

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst, 2002-03-28



.....
Behrendt
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung am: 18.4.2002
In Kraft ab: 19.4.2002

Gebührentarif

gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Zerst vom 28.März 2002

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung Tarifstellen	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in EUR	Erläuterungen zur Festsetzung des Gebührensatzes	Mindestgebühr in EUR' pauschal festgesetzt (zu erheben, wenn die sich ergebene Gebühr pro Antrag geringer ist, als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr)
1	Baustofflagerung, Lagerung oder Aufstellung von - Baustellenunterkünften - Baumaschinen - Baugeräten - Arbeits- und andere Wagen - Bauschuttcontainer - Gerüste	angefangene qm	täglich	0,05	kostenrechnerisch ermittelt	5,00
2	Lagerung von Gegenständen zu Anliegerzwecken (länger als im § 10 Pkt. 10) - Baumaterial - Brennmaterial - Umzugsgut - Container	angefangene qm	täglich	0,10	kostenrechnerisch ermittelt	5,00
3	Aufbruch, Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum	angefangene qm	täglich	0,12	kostenrechnerisch ermittelt	12,00
4	Werbeanlagen	angefangene qm	täglich	0,10	kostenrechnerisch ermittelt	10,00
5	Verteilung von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken	je Person	täglich	10,00	pauschal	10,00
6	Werbefahrten mit Fahrzeugen und Werbung von Personen (Lautsprecher, Plakate u.ä.)	je Fahrzeug oder je Person	täglich	10,00	pauschal	10,00
7	Tische und Sitzgelegenheiten	angefangene qm	monatlich	1,50	kostenrechnerisch ermittelt	15,00
8	Sonstige Sondernutzung	angefangene qm	täglich	0,05	pauschal	5,00